

---

## S 1 AS 289/06

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 289/06
Datum	18.07.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 15. Februar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2006 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Absenkung nach [Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) a Sozialgesetzbuch Zweites Buch â SGB II â (Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen).

Der KlÃ¤ger, geboren 1965, bezog bis Dezember 2004 Sozialhilfe. Im Akt des SozialhilfetrÃ¤gers ist vermerkt: Herr G. reicht fortlaufend ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ein.

Im Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II hatte der KlÃ¤ger angegeben, dass er sich wegen Krankheit fÃ¼r nicht erwerbsfÃ¤hig erachte. Es wurde daraufhin Ã¼ber den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger die AbklÃ¤rung des LeistungsvermÃ¶gens veranlasst. Die Rentenversicherung â Bund teilte der Beklagten am 23.05.2005 mit, dass die veranlasste Begutachtung

---

für den Kläger ein Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden ergeben habe.

Daraufhin bewilligte die Beklagte Arbeitslosengeld II in gesetzlicher Höhe.

Der Kläger legte weiterhin durchgehend Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seines bewährten Hausarztes vor. Es wurde daher eine nochmalige gutachtliche Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes veranlasst. Herr L. kam im Gutachten nach Aktenlage vom 20.09.2005 ebenfalls zur Beurteilung, dass ein vollschichtiges Leistungsvermögen für mittelschwere Arbeiten vorliege.

Am 23.01.2006 wurde dem Kläger eine Eingliederungsvereinbarung angeboten. Trotz Rechtsfolgenbelehrung für den Fall der Verweigerung verweigerte der Kläger unterschriftlich auf dem Blatt mit der Rechtsfolgenbelehrung den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung und gab zur Begründung an, dass er krank sei und wegen andauernder Schmerzen und gesundheitlicher Einschränkungen nicht wie in den ärztlichen Gutachten beschrieben erwerbsfähig sei. Er könne einer Eingliederungsvereinbarung wegen fehlender Grundlage nicht zustimmen.

Daraufhin entschied die Beklagte mit Bescheid vom 15.02.2006 eine monatliche Absenkung von maximal 104,00 EUR für die Zeit vom 01.03.2006 bis 31.05.2006.

Dagegen legte der Kläger am 23.02.2006 Widerspruch ein weiter mit der Begründung, dass er entgegen der ärztlichen Gutachten nicht erwerbsfähig sei.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16.03.2006 zurückgewiesen.

Dagegen legte der Kläger am 13.04.2006 Klage zum Sozialgericht Augsburg ein unter Bezug auf sein bisheriges Vorbringen.

Beigezogen wurde das über den Rentenversicherungsträger erstellte Gutachten von Dr. W. vom 12.04.2005. Der Sachverständige war zur Beurteilung gekommen, dass sich beim Kläger eine Einschränkung des Leistungsvermögens vorwiegend aufgrund einer geringen Minderbelastbarkeit der Wirbelsäule ergebe. Es könnten keine schweren Arbeiten mehr verrichtet werden sowie Tätigkeiten mit Hebe- und Tragebelastungen und Zwangshaltungen. Mittelschwere Arbeiten könnten noch vollschichtig verrichtet werden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.07.2006 beantragte der Kläger die Aufhebung des Bescheides vom 15.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2006.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte im Termin die Klageabweisung.

---

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Leistungsakte der Beklagten sowie der Klageakte Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist nicht begrundet.

Das Arbeitslosengeld II wird in einer ersten Stufe um 30 v. H. der fur den erwerbsfahigen Hilfebedurftigen nach Â§ 20 magebenden Regelleistung abgesenkt, wenn der erwerbsfahige Hilfebedurftige sich trotz Belehrung ber die Rechtsfolgen weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschlieen ([Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) a SGB II).

Der Klager hat sich ausweislich seiner unterschriebenen Erklrung trotz Rechtsfolgenbelehrung geweigert, die ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung vom 23.01.2006 zu unterschreiben.

Er konnte fur sein Verhalten keinen wichtigen Grund im Sinn von [Â§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) nachweisen. Die vom Klager geltend gemachten gesundheitlichen Einschrnkungen liegen nicht vor und knnen damit nicht als wichtiger Grund fur den Nichtabschluss der Eingliederungsvereinbarung herangezogen werden. Nach [Â§ 2 Abs. 1 SGB II](#) muss der Leistungsempfanger alle Mglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedurftigkeit ausschpfen und aktiv an allen Manahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschlieen. Die stndige Arbeitsunfahigkeitsschreibung durch den Hausarzt ist durch das Gutachten von Dr. W. widerlegt. Dr. W. ist ein sehr erfahrener Gutachter, der auch fur das Gericht gutachtlich tchtig wird. Das Gutachten des erfahrenen Sachverstndigen ist schlssig und eindeutig. Die vom Klager stndig wiederholten und auch in der mndlichen Verhandlung dargestellten Beschwerden sind im Gutachten erfasst und bercksichtigt. Die Begutachtung hat beim Klager klinisch ein normales Gangbild mit uneingeschrnktem Hocksitz ergeben, freie Beweglichkeit der Wirbelsule mit nur geringfugiger Einschrnkung der Rumpfbeugung. Funktionseinschrnkungen der Extremittengelenke konnten nicht festgestellt werden. Die Handinnenflchen waren frisch beschwiele. Nur radiologisch ergab sich eine geringe Hhenminderung des praesakralen Zwischenwirbelraums mit allenfalls geringfugiger Intervertebralarthrose. Insgesamt hat der erfahrene Gutachter eine nur geringe Minderbelastbarkeit der Wirbelsule festgestellt mit der schlssigen Leistungsbeurteilung, dass nur ausgesprochene Schwerarbeiten ausgeschlossen sind. Zur vllig gleichen Beurteilung kam jedenfalls der erfahrene Herr L. vom rztlichen Dienst im Aktenlagegutachten vom 20.09.2005.

Es ist mit Sicherheit  auch unter Bercksichtigung des Alters des Klgers  der vom Klager gesehene Zustand der Erwerbsunfahigkeit bei weitem noch nicht erreicht. Die dargestellten Schmerzen htten bei Vorliegen sichtbare Auswirkungen z. B. auf den Muskelstatus. Nach den gesetzlichen Zielvorgaben des SGB II und des gesamten Sozialrechts sind Eigeninitiative, notwendige Behandlungsmanahmen und gegebenenfalls Rehamanahmen einem

---

Ausweichen in die Erwerbsunfähigkeit vorgeschaltet.

Damit war die Klage mit der sich aus [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge abzuweisen. Gründe für die Zulassung der Berufung ([Â§ 144 Abs. 2 SGG](#)) lagen nicht vor.

Erstellt am: 25.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024